



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit den genehmigten Überbauungsvorschriften ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu ameueren.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Nicht ausgeschlossen ist aber die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreiber die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahnen, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungssache ist ein Baubstand von 4 m einzuhalten. Dieser Baubstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Baubstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 21 und 22 WVG (resp. Art. 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und 22 WVG)

Genehmigte Objekte: öffentliche Sanierungsleitungen und Schachtbauwerke

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom: XX, XXX 2025

Publikation im Anzeiger Oberaargau: XX, XXX 2025

Publikation im Anzeiger Oberes Emmental: XX, XXX 2025

Öffentliche Auflage der Überbauungsvorschriften vom: XX, XXX bis XX, XXX 2025

Einspracheverhandlung am:

Erfolgte Einsprachen:

Unbefriedigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat Rohrbachgraben :

Rohrbachgraben, den

Naomi Appel

Yvonne Gruber

Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall AWA

